

Vorüberlegungen zum Entwurf einer Satzung für eine Gesamtkirchengemeinde bestehend aus den Kirchengemeinden Neuhaus, Stapel und Tripkau

Überlegungen zum Themenbereich Struktur der Gesamtkirchengemeinde

Anwesende: Frau Bliesch, Frau Dräger, Dr. Hachtmann, Pastor Merkel, Pastorin Schieferdecker, Pastor Schieferdecker

Zur Vorbereitung der Arbeitsgruppensitzung war einigen Kirchenvorstehern die Mustersatzung für eine Gesamtkirchengemeinde mit Ortskirchenvorständen zugegangen. Die übrigen Mitglieder der Arbeitsgruppe erhielten die Mustersatzung in Kopie. Man einigte sich darauf, die Mustersatzung für das weitere Arbeitsgespräch zugrunde zu legen. Die Arbeitsgruppe erarbeitete folgendes Ergebnis:

Satzung

der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Amt Neuhaus

Aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von

Kirchengemeinden (Regionalgesetz - RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) haben

die Kirchenvorstände der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden die nachfolgende Satzung beschlossen.

§1

Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden

(1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Amt Neuhaus“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach §§ 16 ff. Regionalgesetz.

(2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Neuhaus. Eine Einigung über einen dauerhaften Amtssitz konnten die Vertreter nicht erzielen. Pastor Merkel legte ein Papier zur Berücksichtigung des Stapeler Pfarrhauses als Wohn- und Amtssitz für die zukünftigen Pfarrstellenbe-

werber vor. Eine Lösung muss dringend gefunden werden, da dieses Thema das weitere Vorankommen in der Strukturfrage stark beeinträchtigte. So blieb nur die Feststellung des Staus quo und die Möglichkeit zur Veränderung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Gesamtkirchenvorstands.

(3) Die Evangelisch-lutherische St-Marien-Kirchengemeinde Stapel die Evangelisch-lutherische

Marienkirchengemeinde Neuhaus und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Mariä Tripkau mit Wehningen und Kaarßen sind Ortskirchengemeinden

der Gesamtkirchengemeinde. Die Ortskirchengemeinden sind Körperschaften des Kirchenrechts und

zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind

zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.

§2

Gesamtkirchenvorstand

(1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die

Ortskirchengemeinden, soweit für deren Vertretung nicht nach § 4 Absatz 2 der Ortskirchenvorstand zuständig ist.

(2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.

Die Ortskirchengemeinden berufen Ortskirchenvorstände (siehe § 4

(3) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der

Gesamtkirchenvorstand durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, bei seiner oder ihrer

Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

(4) Für die Wahl zum Gesamtkirchenvorstand ist in jeder Ortskirchengemeinde mindestens ein Wahlbezirk zu bilden.

§3

Aufgaben der Ortskirchengemeinden

(1) Den Ortskirchengemeinden sind die folgenden Aufgaben übertragen;

a) Entscheidungen über die Verpachtung des Grundbesitzes der Ortskirchengemeinde

b) Entscheidungen über die Bauunterhaltung des Kirchengebäudes der Ortskirchengemeinde

soweit die zu erwartenden Aufwendungen einen Gesamtbetrag von 2000€ nicht überschreiten.

c) Stellungnahmen zur Pfarrstellenbesetzung

d) Festlegung von Kollektenzwecken

e) Entscheidung über die Ordnung des Gottesdienstes in der Ortskirchengemeinde

(2) Den Ortskirchengemeinden Neuhaus, Tripkau mit Wehningen und Kaarßen und Stapel sind die Verwaltung und Bauunterhaltung der örtlichen Friedhöfe übertragen.

§4

(1) Der Gesamtkirchenvorstand beruft für jede Ortskirchengemeinde einen Ortskirchenvorstand. Diesem gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstands, die Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind, an. Der Gesamtkirchenvorstand kann weitere Mitglieder in den Ortskirchenvorstand berufen, soweit diese Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind.

(2) Der Ortskirchenvorstand vertritt die Ortskirchengemeinde, soweit dieser nach dieser Satzung Aufgaben übertragen sind. &2 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Der Ortskirchenvorstand berät und beschließt über auf die Ortskirchengemeinde übertragenen Aufgaben.

(3) Die Ortskirchenvorstände führen die Siegel der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden weiter. (Frage: Gibt es ein eigenes Siegel für die Gesamtkirchengemeinde)

§5

Pfarrstellenbesetzung und Pfarrbezirke

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellengesetz wahr. Bei der Besetzung einer Pfarrstelle ist das Benehmen mit den Ortskirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden herzustellen, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören.
- (2) Über die Abgrenzung der Pfarrbezirke entscheidet der Gesamtkirchenvorstand nach Anhörung der betroffenen Ortskirchengemeinden.

§6

Haushalt und Finanzierung

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde kann für einzelne Aufgaben Budgets zur Verfügung stellen.
- (2) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinde verbleiben bei der Ortskirchengemeinde. Entsprechendes gilt für Erträge der Ortskirchengemeinde aus zweckgebundenen Vermögen.

§7

Kollekten und Spenden

- (1) Jede Ortskirchengemeinde kann pro Kollektenjahr
 - (a) bis zu drei Wahlpflichtkollekten mit einem anderen Zweck belegen und
 - (b) bei bis zu fünf freien Kollekten den Kollektenzweck festlegen.
- (2) Das freiwillige Kirchgeld ist für die Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden, soweit es nicht ausdrücklich für einen anderen Zweck eingeworben wird.

§8

Satzungsänderung

Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner Gesetzlichen Mitglieder verändern.

(2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§9

Aufhebung, Ausgliederung

(1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes, eines Ortskirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.

(2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen auf diese über.

(3) Bei Ausgliederung einzelner Ortskirchengemeinden gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Der Gesamtkirchenvorstand kann im Einvernehmen mit den betroffenen Ortskirchenvorständen

Von den Absätzen 2 und 3 abweichende Regelungen treffen.

§10

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am

in Kraft

Neuhaus, den.....

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Marienkirchengemeinde Neuhaus

Stapel, den.....

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Marienkirchengemeinde Stapel

Tripkau, den.....

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Mariä Tripkau
mit Wehningen und Kaarßen